

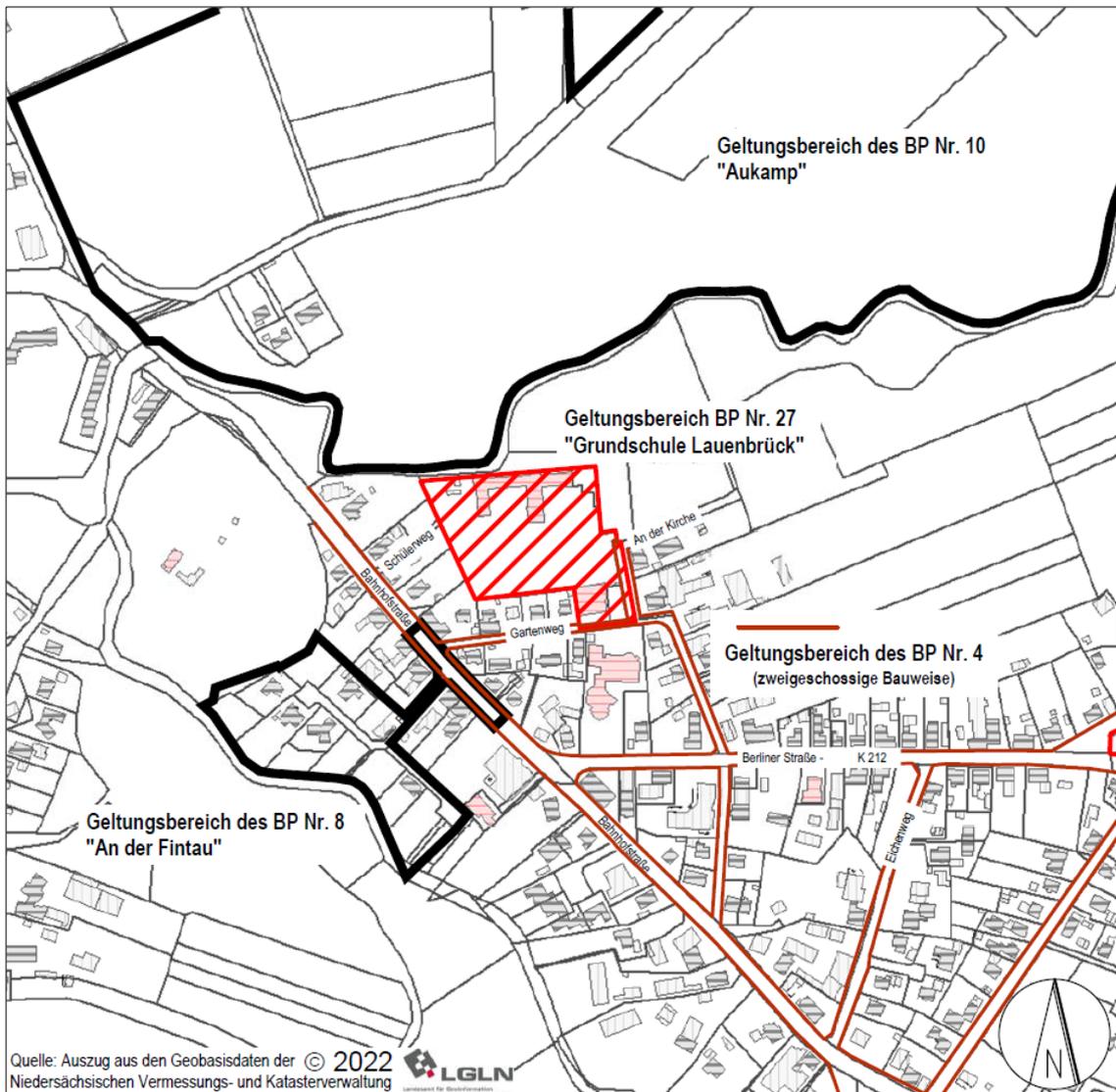


Bebauungsplan Nr. 27 „Grundschule Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

Begründung

Aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung
im vereinfachten Verfahren gem. §13 a BauGB

Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Stand: 10.03.2022

Gemeinde Lauenbrück

Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück
Tel.: 0 42 67 – 9300 50
E-Mail: gemeinde.lauenbrueck@lauenbrueck.de

M O R GbR

Architekten • Stadtplaner • Ingenieure
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Allgemeine Grundlagen der Planung.....	1
1.2	Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	1
1.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	1
1.4	Aufstellung als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	4
2.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	7
3	Gegenwärtige Situation im Plangebiet	8
3.1	Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung	8
3.2	Bestehende Nutzungen, Bebauungsstruktur und Topografie.....	8
3.3	Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen	9
4	Erläuterungen zu den Planinhalten	10
4.1	Art der Baulichen Nutzung.....	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.	12
4.3	Grünordnung.....	13
4.4	Verkehrserschließung	13
4.5	Ver- und Entsorgung	14
4.6	Belange des Umweltschutzes	15
5	Planungsalternativen	20
6	Maßnahmen zur Verwirklichung	21
6.1	Bodenordnung.....	21
6.2	Kosten und Finanzierung	21
7	Flächenangaben (alle Angaben gerundet)	21

Anlage: Schalltechnische Stellungnahme

1 Grundlagen

1.1 Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

1.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,36 ha und liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Lauenbrück. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung und der Planzeichnung zu entnehmen.

Landkreis: Rotenburg (Wümme)
Gemeinde: Lauenbrück
Gemarkung: Lauenbrück
Flur: 2

Flurstücke im Eigentum der Samtgemeinde Fintel: 53/34, 53/45, 53/47
Öffentliche Verkehrsflächen: 52/22 (teilw.), 53/35, 474/5 (teilw.)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Verlauf der Wümme (Überschwemmungsgebiet) mit angrenzendem Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“,
- im Osten durch eine Freifläche der Gemeinde Lauenbrück mit dem anschließenden Gelände der Martin-Luther-Kirche und die Straße „An der Kirche“,
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung und den anschließenden „Gartenweg“ mit Rathaus und ebenfalls Wohnbauten auf dessen Südseite und
- im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung entlang der „Bahnhofstraße“.

1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Lauenbrück ist gem. dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) Grundzentrum und mit der Grundschule an der Wümme und der Oberschule Fintauschule Hauptschulstandort der Samtgemeinde Fintel. Die Grundschule an der Wümme hat eine Außenstelle in Stemmen. Darüber hinaus gibt es in der Samtgemeinde noch eine Grundschule in Fintel.

Die Gemeinde Lauenbrück zeichnet sich neben der besonderen naturräumlichen Lage auch durch die gute überörtliche Verkehrsanbindung über die B75 und die Eisenbahnstrecke Hamburg-Bremen aus. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden in Lauenbrück drei Neubaugebiete ausgewiesen. Die Samtgemeinde hat zudem drei weitere konkrete Neubaugebiete, die in den Einzugsbereich der Grundschule fallen, in der Planung. In Helvesiek und Lauenbrück werden je ca. 30 Bauplätze und in Stemmen ca. 15 Bauplätze entstehen. Nach Jahren rückläufiger Schülerzahlen, in denen u. a. auch die Außenstelle Helvesiek der Grundschule an der Wümme ihren Betrieb einstellen musste, steigen die Schülerzahlen nun wieder. Derzeit steht die Schule vor dem Übergang von der Zwei- zur Dreizügigkeit und die Flächen in den bestehenden Räumlichkeiten werden knapp.

Die Samtgemeinde Fintel hat ihre sozialen Infrastrukturen den wachsenden Erfordernissen anzupassen. Entsprechend der raumordnerischen Funktion Lauenbrücks als Grundzentrum und Schulstandort der Samtgemeinde Fintel wurde die Schulinfrastruktur in den vergangenen Jahren stetig weiter ausgebaut. Neben dem reinen Zuwachs an Kindern stehen im schulischen Bereich infolge demografischer und pädagogischer Entwicklungen weitergehende Änderungen an, die sich zukünftig auch auf den Flächenbedarf für Schulgebäude auswirken. Dazu gehören der weitere Ausbau der Ganztagsbetreuung, eine stärkere Verflechtung der Grundschule mit den vorschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten der Kindergärten, inklusive Klassenverbände und weitere erforderliche Anpassungen der Schullandschaft, die den Ansprüchen modernen Lehrens und Lernens geschuldet sind.

Damit die Grundschule ihren pädagogischen Qualitätsansprüchen gerecht werden kann, muss sie baulich wachsen. Ein zunächst angedachter Anbau an das bestehende Schulgebäude wurde inzwischen verworfen, da das alte Gebäude aktuellen Raumanforderungen für den Schulbetrieb nicht mehr entspricht.

Daher ist bereits für dieses Jahr 2022 der Beginn der Errichtung eines Schulneubaus im Süden des Schulgeländes geplant. Mit dem Neubau erfolgt die Zusammenlegung der beiden Schulstandorte und einhergehend die Schließung der Außenstelle der Grundschule in Stemmen. Damit entfallen bisherige Schwierigkeiten organisatorischer und materieller Art, insbesondere zusätzliche Fahrtzeiten durch das Pendeln von Lehrern und Schülern, doppelte Ausstattungen der Standorte usw.. Der Neubau entspricht modernen Anforderungen an Schulbauten. Die Räumlichkeiten können zukünftig flexibler und damit auch effektiver genutzt werden.

Das am Standort vorhandene „alte“ Schulgebäude ist grundsätzlich in einem guten baulichen Zustand. Es soll daher erhalten und anderweitigen öffentlichen Nutzungen zugeführt werden. Der Planbereich ist bisher nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Im Zuge des Bauantragsverfahrens für den Schulneubau hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) festgestellt, dass eine Genehmigung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB¹ insbesondere in Bezug auf die Nachnutzung des Altbestandes ggf. städtebauliche Konflikte auslösen könnte.

Zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung wurde die Einleitung eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens dringend empfohlen. Um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden hat die Gemeinde Lauenbrück sich diesem Ansinnen angeschlossen und das Bebauungsplanverfahren, in dem insbesondere öffentlichen und privaten Belange koordiniert und abgewogen werden sollen, in die Wege geleitet. Damit soll ein über den bisherigen Schulbetrieb hinausgehender Gemeinbedarfsstandort entwickelt und dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 27 „Grundschule Lauenbrück“ verfolgt die Gemeinde Lauenbrück zusammengefasst die folgenden Ziele:

- planungsrechtliche Sicherung und der Ausbau eines bestehenden Schul- und Gemeinbedarfsstandortes,

¹ Anmerkung: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang beplanten Ortslage

- planungsrechtliche Vorbereitung des Neubaus der Grundschule,
- Sicherung ergänzender Gemeinbedarfsnutzungen,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie
- die Einfügung in bestehende Bebauungsstrukturen.

1.4 Aufstellung als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Lauenbrücks und ist als etablierter Schulstandort bereits bebaut.

Die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes dient der Erhaltung und langfristigen Sicherung des Schulstandortes. Gleichzeitig soll auch zukünftigen Erneuerungs- und flexibleren Anpassungserfordernissen Rechnung getragen werden. Der Gemeinbedarfsstandort soll ausgebaut und weiteren der Allgemeinheit dienenden Nutzungen zugänglich gemacht werden.

Die Erhaltung, Erneuerung, Anpassung und der Umbau eines vorhandenen Ortsteils sind städtebauliche Ziele der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan soll daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Innenentwicklung“ aufgestellt werden.

Nach § 13 a BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung möglich, wenn:

- a) in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt werden, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind,
- b) durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu a) Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächen stellt das Gesetz ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ab.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 13.600 m². Die Obergrenze der zulässigen Grundfläche gemäß §19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² kann somit nicht überschritten werden. Darüber hinaus gibt es im Umfeld des Bebauungsplans keine weiteren Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur vorliegenden Planung stehen und die hinsichtlich der zulässigen Grundflächen zu berücksichtigen wären.

Zu b) Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält eine Liste der Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) unterliegen.

Zu c) Unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Buchstabe b werden sog. Natura 2000 Gebiete benannt. Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder

typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331/ nach landesinterner Listung Nr. 38) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es hält zum Plangebiet einen Abstand von 10 m im Nordwesten bis zu knapp 45 m im Nordosten. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes sind zudem als Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG LÜ 00355) geschützt. Das Naturschutzgebiet grenzt fast unmittelbar nördlich an das Schulgrundstück an. Nach Abgriff aus den nicht parzellenscharfen Umweltkarten Niedersachsens liegt einen Abstand zum Plangebiet von ca. 1 m bis 3 m vor, der sich im Nordosten auf bis zu 10 m erweitert. Vorliegend bildet das bereits bestehende Gebäude der Grundschule im Norden des Plangebietes als durchgehender Riegel eine wirksame Abschirmung sowohl zum FFH-Gebiet als auch zum Naturschutzgebiet. Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Arten oder Lebensräume, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des FFH-Gebietes bedeutsam sind, durch die vorliegende Planung in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft zu erwarten.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für das Planaufstellungsverfahren ist damit gegeben. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Etwaige Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es ist kein Umweltbericht zu erstellen und es werden keine weiteren umweltrelevanten Informationen eingeholt. Ein Monitoring wird nicht durchgeführt. Die Eingriffsregelung ist nicht abzarbeiten, da die Eingriffe als vor der Planung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Gemäß LROP sind Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen sowie gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (vgl. Kap. 2.1 LROP). Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen dabei Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.

Gleichzeitig sind gem. Kap. 3.1.2 für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (vgl. Kap. 3.1.3 LROP).

Lauenbrück ist im RROP 2020 als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung eingestuft. Eine grundlegende Aufgabe von Grundzentren ist zudem die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten.

In Grundzentren sind nach Möglichkeit vielfältige zentrale Einrichtungen der Grundversorgung wie eine Gemeindeverwaltung, Schulen, Kitas, Einkaufsmärkte, Bank, Apotheke usw. vorzuhalten. Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes.

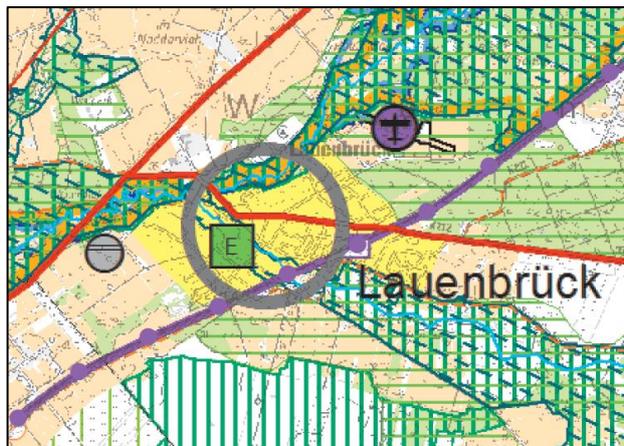


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), ohne Maßstab

Die B 75 und die K212 werden als Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung dargestellt.

Lauenbrück ist Haltepunkt mit Verknüpfungsfunktion für den ÖPNV an der elektrifizierten Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Bremen.

Nördlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft kartiert sowie ergänzend Natura 2000-Gebiete und Flächen für den Biotopverbund. Zudem wird der Verlauf der Wümme als Vorranggebiet für die landschaftsbezogene Erholung und als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz kartiert.

Für das geplante Vorhaben sind insbesondere die nachstehenden Festlegungen des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) relevant:

Siedlungsstruktur:

Gemäß Kap. 2.1 Satz 01 des RROP ist die Bauliche Entwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs. In der Begründung zu Kap 2.1 (Siedlungsstruktur) wird auf die besondere Verantwortung der Städte und Gemeinden hingewiesen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Im Vordergrund steht dabei der flächensparende Umgang mit Grund und Boden und zur Auslastung der Infrastrukturen, eine Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die zentralen Orte.

Gem. RROP Kap. 2.1 Satz 05 ist bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Die zeichnerische Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete im RROP dient insbesondere der Klarstellung der gewünschten räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen.

Mit diesem Verfahren werden keine Siedlungsflächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sondern ein bestehender Gemeinbedarfsstandort wird bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Freiraumverbund:

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor.

Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll gem. RROP Kap. 3.1.1/02 auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

Durch die Berücksichtigung des Baum- und Grünbestandes im weiteren Planungsverlauf wird die Durchgrünung des Siedlungsbereiches an diesem Standort auch zukünftig gesichert.

Bodenschutz:

Der Boden als eine endliche Ressource ist schützenswert. Mit der Planung eines Grundschulneubaus wird eine Beeinträchtigung des Bodens einhergehen. Allerdings ist die Fläche durch die bisherige Nutzung als Pausenhof mit Stellplätzen (ca. 2.100 m²) und die Gebäudebestände der Grundschule mit Turnhalle (ca. 1.825 m²) bereits zu gut 30 % versiegelt und somit vorbeeinträchtigt.

Andere geeignete Flächen sind derzeit nicht vorhanden, bzw. nicht aktivierbar. Die Erweiterung am bereits bestehenden Schulstandort wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

Natur und Landschaft:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern, zu entwickeln und vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen. Vorliegend handelt es sich um den Niederungsbeereich der Wümme, der sich nördlich des Geltungsbereiches erstreckt und der vor Beeinträchtigungen zu schützen ist.

Darüber hinaus wird im RROP 2020 auf angrenzende Vorranggebiete für den Hochwasserschutz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten entlang von Fließgewässern soll, gemäß Ziffer 06 des Kapitels 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz, ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. Durch die Lage im Siedlungsbestand ergeben sich hinsichtlich der Abstände zu Schutzgebieten keine Änderungen insofern sind diesbezüglich auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Infrastrukturen

Lauenbrück verfügt als Grundzentrum über eine gute Grundversorgung, die in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde. Auch das nächstgelegene Mittelzentrum Rotenburg mit diversen Einkaufsmöglichkeiten und guten Versorgungsstrukturen ist mit einer Entfernung von ca. 17 km gut erreichbar.

In Lauenbrück gibt es neben der Grundschule auch eine Oberschule. Sonstige weiterführende Schulen befinden sich in dem genannten Mittelzentrum.

Derzeit ist die Raumsituation der Grundschule sehr angespannt. Absehbar wird sich zudem dieser Raumbedarf erhöhen. Das bestehende Grundschulgebäude kann diesen Anspruch nicht erfüllen. Die Errichtung eines Neubaus wird als zwingend notwendig angesehen, um die sozialen Infrastrukturen wachsenden Erfordernissen anzupassen.

Die Entscheidung ist zugunsten eines Grundschulneubaus auf dem Bestandsgelände der Grundschule anstatt eines Neubaus im Außenbereich gefallen. Die Bestandsgebäude sind im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen einer anderen öffentlichen Nutzung zuzuführen.

Verkehr

Nördlich von Lauenbrück verläuft die Bundesstraße B75. Die Anschlussstelle Sittensen der Bundesautobahn (BAB 1) kann über die Kreisstraße K212 und die Landesstraße L130, erreicht werden. Über die Haltestelle Lauenbrück ist der Ort an den SPNV in Richtung Bremen und Hamburg angebunden. Diese Haltestelle ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt.

Über Buslinien können z.B. Scheeßel, Fintel, Schneverdingen und Rotenburg erreicht werden.

Fazit

Lauenbrück hat als Grundzentrum die regionalplanerische Aufgabe, soziale Infrastrukturen in angemessenem Umfang vorzuhalten. Derzeit ist die räumliche Situation in der Grundschule sehr angespannt so dass ein Neubau der Grundschule erforderlich wird. Die Gemeinde hat sich im Sinne einer flächensparenden Planung für einen Neubau am bestehenden Schulstandort und die Nachnutzung des bestehenden Gebäudes für gemeindliche, ausschließlich dem Allgemeinwohl dienende Nutzungen entschieden.

Mit der vorliegenden Planung bereitet die Gemeinde Lauenbrück das Plangebiet sowohl für die Errichtung einer neuen Grundschule als auch für die Nachnutzung des Gebäudebestandes bauleitplanerisch vor, um die sozialen Infrastrukturen zukünftigen Erfordernissen anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbestand. Als Maßnahme der Innenentwicklung unterstützt die Planung einen flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden und konzentriert die Siedlungstätigkeit auf die zentralen Orte.

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Die Wümmeniederung mit ihren sensiblen Uferbereichen liegt außerhalb des Plangebietes und wird durch die abschirmende Wirkung des bestehenden Gebäudes, das erhalten werden soll, in ihrer naturräumlichen Funktion nicht beeinträchtigt.

Die Planung steht somit nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Abb. 2: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, ohne Maßstab

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel wird das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und Kindergarten dargestellt. Für den südwestlichen Teil des Schulgrundstücks sind gemischte Bauflächen dargestellt. Es ist zudem ein Bodendenkmal innerhalb des Geltungsbereiches verzeichnet. Östlich des Plangebietes ist entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche dargestellt, südlich Flächen für das Rathaus. Südwestlich des Plangebietes ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post dargestellt und im Südosten ein Jugendheim. Im Anschluss an die Gemeinbedarfsflächen befinden sich im Wesentlichen gemischte Bauflächen.

Nördlich des Plangebietes wird eine von einem natürlichen Überschwemmungsgebiet überlagerte Grünfläche dargestellt, die zudem dem Landschaftsschutz dient.

Die K212 ist als Hauptstraße gekennzeichnet, entlang derer u. a. die Hauptwasserleitungen verlaufen. Darüber hinaus sind 20-kV-Hochspannungsleitungen kartiert, die das Plangebiet kreuzen. Sie wurden inzwischen verlegt und verlaufen unterirdisch.

Die durch diesen Bebauungsplan zukünftig ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke sowie kommunale Verwaltungen“ geht hinsichtlich des Nutzungsspektrums über die bestehende Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und Kindergarten hinaus. Unter anderem in Anbetracht der angrenzenden Rathausnutzung wird allerdings eine geordnete städtebauliche Entwicklung weitergeführt. Auch in den dargestellten gemischten Bauflächen wären Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle und soziale Zwecke grundsätzlich zulässig, so dass es hier keinen Widerspruch gibt und die Planung mit dem Flächennutzungsplan grundsätzlich verträglich ist.

Sie kann aus diesem allerdings nicht unmittelbar entwickelt werden, so dass der Flächennutzungsplan ggf. im Wege einer Berichtigung anzupassen ist. Dies ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB formlos möglich.

3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

3.1 Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist unmittelbar über die „Schulstraße“ (im weiteren Verlauf „An der Kirche“) und den „Gartenweg“ erschlossen und über diese an die Bahnhofstraße und die Berliner Straße (K212) angebunden.

Eine weitere als Nebenerschließung für die Lehrerparkplätze und Rettungsweg fungierende Zufahrt zum Schulgelände von der Bahnhofstraße erfolgt über den „Schülerweg“.

Den Schulhof quert derzeit eine fußläufige Wegeverbindung.

3.2 Bestehende Nutzungen, Bebauungsstruktur und Topografie

Obwohl am westlichen Ortseingang gelegen, befindet sich das Plangebiet doch im funktionalen Zentrum Lauenbrücks. Mit dem Rathaus, der Grundschule mit Sporthalle und der Martin-Luther-Kirche liegt hier ein Gemeinbedarfsschwerpunkt, der über die Jahre immer weiter ausgebaut wurde. Die umgebenden, einst gemischt genutzten, baulichen Strukturen werden heute durch freistehende Häuser mit vorrangig Wohnnutzung und teilweise großen Gärten geprägt. Nur noch vereinzelt gibt es nicht störende Gewerbebetriebe, Dienstleistungen oder Läden im Umfeld. Die meist eingeschossigen Gebäude sind älteren Baujahrs (ca. 1920 bis 1960). Ergänzend gibt es einige Walmdachbungalows etwas jüngeren Datums. Prägend in der Umgebung des Plangebietes ist das (steil) geneigte Dach mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dacheindeckungen. Bei den Nebengebäuden oder der Sporthalle gibt es auch flache Dächer. Bei den Fassaden dominiert ein roter Verblender. Es gibt aber auch Putzbauten.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich der ältere Teil der Schule aus dem Jahr 1932 als zweigeschossiger Klinkerbau mit Walmdach. Zu Beginn der 1960er Jahre wurde ein weiterer zweigeschossiger, mit einem Satteldach versehener Baukörper erstellt, der durch flache, pavillonartige Zwischenbauten ergänzt und an den Altbau angebunden wurde. Zur gleichen Zeit wurde im Südosten des Plangebietes die Sporthalle erstellt, die ebenfalls aus einem Satteldachteil mit einem Flachdachnebentrakt besteht.

Die Außenanlagen beschränken sich auf Laufbahn, Sprunggrube und Rasenflächen sowie diverse Wegeverbindungen über das Gelände. Es gibt auf dem Schulhof einigen Altbaumbestand, vorwiegend Eichen, Buchen, Linden, Birken und einige Tannen. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren diverse Obstbäume und u. a. Weißdorne gepflanzt.

Die zentrale Rasenfläche ist im Süden und Westen von Hecken eingefasst. Gleiches gilt für die über den Schülerweg erschlossenen Stellplätze bzw. die Fahrradabstellplätze.

Östlich des Plangebietes befindet sich hinter der Martin-Luther-Kirche der örtliche Friedhof. Entlang der Erschließungsstraße „An der Kirche“ gibt es weitere Stellplätze, überwiegend für die kirchliche Nutzung.

Im Nordosten fließt die Wümme fast unmittelbar am Schulgrundstück entlang, um dann etwa in der Mitte des Schulgrundstücks den Verlauf Richtung Norden zu ändern und nun einen deutlich größeren Abstand zu halten.

Das Gelände des Plangebietes ist eben. Die Geländehöhe liegt bei etwa 30 m ü NHN (Normalhöhennull) und differiert im Verlauf nur um bis zu ca. 50 cm.

3.3 Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen

Das Plangebiet ist bereits als Gemeinbedarfsfläche genutzt und mit einem als Grundschule genutzten Gebäude inklusive Nebenanlagen und Freiflächen bebaut. Es ist an drei Seiten von Bebauung umgeben und als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

Mit dem einfachen Bebauungsplan Nr. 4 wurde 1976 für entsprechend gekennzeichnete Straßen- und Wegezüge in Lauenbrück eine zweigeschossige Bauweise als zulässig erklärt. In den mit x gekennzeichneten Straßenzügen wurde dies offensichtlich wieder zurückgenommen, so dass hier eine eingeschossige Bebauung zu erfolgen hat.



Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lauenbrück, ohne Maßstab

Für die Straße „An der Kirche“ ist weiterhin eine 2-geschossige Bebauung zulässig.

Nördlich des Plangebietes und der Wümme grenzt der Bebauungsplan Nr. 10 „Aukamp“ für den Mobilheimpark Aukamp an. Die Fläche für die Mobilheime hält allerdings einen Abstand von etwa 300 m Luftlinie zum Plangebiet und hat daher keinen nennenswerten Einfluss auf die Planung.

1974 wurde südwestlich des Plangebietes zwischen Bahnhofstraße und Fintau ein kleinteiliges Baugebiet für eingeschossige Bauten mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,5 ausgewiesen.

Weitere Satzungen oder Bebauungspläne befinden sich im Einflussbereich des Plangebietes nicht. Konflikte mit den Inhalten der benannten Bebauungspläne entstehen durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht.

4 Erläuterungen zu den Planinhalten

Im Plangebiet ist mit der bestehenden Grundschule bereits eine Einrichtung für den Gemeinbedarf vorhanden. Weitere Flächen für Gemeinbedarf sind mit dem Rathaus und der Kirche im unmittelbaren Umfeld des Schulgeländes vorhanden.

Geplant ist der Neubau der Grundschule als zweigeschossiger Riegel, der den bestehenden Schulhof im Süden des Plangebietes abschließt. Damit wird dieser schalltechnisch gut von der angrenzenden Nachbarschaft abgeschirmt. Störungen durch den Schulbetrieb können weitgehend vermieden werden.



Abb. 4: Auszug aus dem Lageplan zum geplanten Entwurf der Firma Goldbeck GmbH für den Schulneubau, ohne Maßstab und Gewähr der Aktualität

Die Planung berücksichtigt die besondere, naturnahe Lage u. a. durch den weitgehenden Erhalt der Baumbestände und der Grünstrukturen. Auch der Schulhof kann zu großen Teilen weiter genutzt werden.

Da der bauliche Bestand der „Alten“ Schule erhalten werden soll, möchte die Gemeinde einen über den reinen Schulbetrieb hinausgehenden Gemeinbedarfsstandort entwickelt und planungsrechtlich sichern.

4.1 Art der Baulichen Nutzung

Die Errichtung und Erhaltung örtlicher Schulen und Kindergärten gehört zum Kernbereich der gemeindlichen Daseinsvorsorge in der Bauleitplanung und ist daher gemeinwohlorientiert.

Als Art der baulichen Nutzung wird deshalb eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Entscheidend für die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf ist, dass die Anlagen oder Einrichtungen auf solchen Flächen der Allgemeinheit dienen und dass öffentliche Aufgaben ohne „privatwirtschaftliches Gewinnstreben“² wahrgenommen werden.

Eine konkrete Nachnutzung des Gebäudebestandes steht noch nicht fest. Angedacht ist die Einrichtung z. B. eines zweizügigen Kindergartens im östlichen Gebäudeteil. Durch die gemeinsame Nutzung von Freiflächen, Räumlichkeiten und Versorgungsstrukturen mit der Grundschule könnten Synergieeffekte entstehen. Ein Teilbereich könnte ohne erheblichen Umbauaufwand ergänzend zum nahen Rathausstandort für Verwaltungszwecke genutzt werden oder örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Zur „Bestimmtheit der planerischen Aussagen“ und zur Beurteilung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen Gemeinbedarfsflächen bereits konkrete und eindeutige Nutzungszwecke zugeordnet werden. Die Festsetzung einer bloßen Fläche für den Gemeinbedarf genügt nicht.

Gleichwohl lassen sich nutzungsstrukturell zusammenhängende Gemeinbedarfseinrichtungen zusammenfassen. Nebeneinrichtungen und Anlagen, die mit der wesentlichen Nutzung eng verbunden sind oder gemeinsame Synergien aufweisen, dürfen ebenfalls gemeinsam ausgewiesen werden.

Vorliegend ist lediglich die Lage der neuen Grundschule vorgegeben. Die sonstigen vorgesehenen Nutzungen werden sich im Bestandsgebäude entwickeln. Kooperationen und gemeinsame Nutzungen der geplanten Einrichtungen sind im Sinne einer nachhaltigen Gebäudewirtschaftung erwünscht. Eine abschließende Verortung und Abgrenzung der Nutzungen untereinander kann erst im Zuge der Realisierung der Umnutzung getroffen werden.

Vorliegend wird daher das gesamte Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke sowie kommunale Verwaltungen“ festgesetzt. Die auf der Fläche zulässigen Nutzungen werden konkretisiert und dem Standort entsprechend eingeschränkt.

Zulässig sind die folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- Schulen,
- Sporthallen, Außensportanlagen,
- Kindertagesstätten,
- Freizeit- oder Beratungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren,
- Einrichtungen der kommunalen Verwaltung,
- Außen- und Freigelände,
- erforderliche Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen oder
- sonstige der o. g. Nutzungsbestimmung dienende Anlagen oder Veranstaltungsräume.

Damit ist es möglich statt eines Kindergartens im Bedarfsfall ggf. auch andere soziale Einrichtungen, z. B. für Jugendliche oder Senioren, im Bestandsgebäude unterzubringen. Ergänzend wird zudem festgesetzt, dass eine Nutzung der Gebäude zu sonstigen Bildungszwecken sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken außerhalb der Betriebszeiten oder ergänzend zu den jeweiligen Betriebszeiten zulässig ist.

² Vgl. Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 9 (1) Nr. 5, Rd. 58

Dadurch wird sichergestellt, dass eine multifunktionale Nutzung der Einrichtungen, z. B. der Sporthalle durch die örtlichen Vereine, im Sinne von Mehrfach- und auch Mehrgenerationennutzungen zukünftig möglich sind.

Ergänzende, ähnlich gelagerte Angebote, wie z.B. Volkshochschule, Elterntreff, Beratungsangebote, offener Mittagstisch usw. sind denkbar und durchaus erwünscht. Mit der getroffenen Nutzungsfestsetzung kann die Gemeinde Lauenbrück bedarfsgerechte und flexible Angebote in ihren Räumlichkeiten schaffen. Im Sinne einer nachhaltigen guten Auslastung des Gebäudebestandes können zudem Synergieeffekte auch außerhalb der Nutzungszeiten der Einrichtungen generiert werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.

Die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen erfolgt gesondert, d. h. es handelt sich nicht um Baugebiete gem. § 1 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daher sind bei Flächen für den Gemeinbedarf auch in qualifizierten Bebauungsplänen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig.

Vorliegend wird jedoch die Begrenzung der überbaubaren Flächen als erforderlich angesehen, um den dörflich geprägten städtebaulichen Maßstab zu sichern. Auch im Hinblick auf die Lage am Rande eines Landschaftsschutzgebietes wird eine Beschränkung als erforderlich angesehen.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der künftig geplanten intensiveren Nutzung der Fläche mit 0,5 festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass neben der Versiegelung durch Gebäude in nicht unerheblichem Umfang auch Pausenhöfe, Terrassen, Wegeverbindungen usw. auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind, so dass es zu keiner übermäßigen baulichen Verdichtung kommen wird und die städtebauliche Verträglichkeit auch weiterhin gesichert ist.

Zudem werden Überschreitungen gemäß § 19 (4) BauNVO zugelassen, um auf dem Schulgrundstück sämtliche erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten etc. errichten zu können.

Unter Berücksichtigung der umgebenden städtebaulichen Struktur wurde zunächst erwogen, das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse (II) zu begrenzen. Da sich die Fläche im Eigentum der Samtgemeinde befindet, wurde diese Begrenzung jedoch als nicht erforderlich angesehen.

Die Samtgemeinde Fintel wird in Abstimmung mit der Gemeinde Lauenbrück dafür Sorge tragen, dass sich eine bauliche Entwicklung nur in angemessenem und erforderlichem Umfang vollzieht.

Da der Gebäudebestand bereits länger als 50 m ist, wird eine sog. **abweichende Bauweise (a)** festgesetzt, um die großen Schulbauten errichten bzw. nachnutzen zu können. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten. Sie dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Weitergehende Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden für die Gemeinbedarfsfläche als nicht erforderlich angesehen.

Die Baugrenzen orientieren sich im Norden des Schulbaus und im Westen der Turnhalle in ihrem Verlauf an den Bestandsgebäuden. Lediglich im Nordwesten ist aufgrund des Verlaufs des Hochwasserschutzgebietes die Baugrenze gegenüber dem Bestand geringfügig zurückversetzt. Für die bestehenden baulichen Anlagen gilt im Hinblick auf erforderliche Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen Bestandschutz. Im Falle von Neubauten ist der zurückgesetzte Verlauf der Baugrenze maßgeblich.

Um einen gewissen Abstand zu privaten Ruhebereichen sicherzustellen, halten die Baugrenzen zu angrenzenden privaten Gärten der Anlieger im Westen und Süden des Plangebietes einen Abstand von 5 m. Ansonsten wird ein einheitlicher Abstand von 3 m zu den äußeren Abgrenzungen der Fläche für Gemeinbedarf als ausreichend angesehen. Die Anordnung von Baukörpern ist somit flexibel und im Bedarfsfall hätte der öffentliche Gebäudebestand in gewissem Umfang noch Erweiterungsoptionen.

Weitere Vorgaben oder Beschränkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit sind aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

Der bestehende Schulstandort erhält als Fläche für Gemeinbedarf ausreichende Entwicklungsspielräume um sich an zukünftige Bedarfe anpassen zu können und sich weiterzuentwickeln.

4.3 Grünordnung

Es handelt sich um eine in weiten Teilen bereits bebaute Fläche im Eigentum der Samtgemeinde Fintel. Die Freiflächen sind als Schulhof gärtnerisch gestaltet. Sie werden durch die Samtgemeinde gepflegt, die auch für den weitgehenden Erhalt des Baumbestandes im Plangebiet Sorge trägt.

Beim Entwurf zum Neubau der Grundschule Lauenbrück wurde der Baumbestand bei der Stellung der Baukörper besonders berücksichtigt. Da es sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist dieser Entwurf nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Sofern im Zuge konkrete Baumaßnahmen oder der Umgestaltung von Freiflächen, Pausenhöfen usw. zukünftig Bäume zu fällen sind, wird vorsorglich an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 50 cm Fällgenehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzuholen sind. Gleiches gilt für die Fällung flächiger Gehölzbestände (Feldgehölze, Hecke, Hofgehölze, Siedlungsgehölze) ab einer Fläche von 30 m². Es ist davon auszugehen, dass Ausgleichspflanzungen vorzunehmen sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind nicht-heimische Nadelbäume wie z. B. Fichte, Tanne oder Thuja sowie exotische Laubbäume (z. B. wie Magnolien oder Gingko).

4.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die Anbindung an das vorhandene Straßennetz gewährleistet. Die Zufahrt zu den Gemeinbedarfsflächen erfolgt im Osten wie bisher über die direkten Anbindungen von der „Schulstraße“ und den „Gartenweg“, bzw. die Straße „An der Kirche“ und im Westen zur ergänzenden Erschließung der Stellplätze zudem über den „Schülerweg“.

Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden lediglich in ihren bestehenden Abmessungen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Weitere Differenzierungen, wie die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung z. B. für Parkplätze, werden vorliegend als nicht erforderlich angesehen. Die Gestaltung des Straßenraumes kann dann ohne Einschränkungen nach dem jeweiligen Bedarf angepasst oder verändert werden.

Nach derzeitiger Planung bleibt die Lage der bestehenden Parkplatzanlage im Westen des Bestandsgebäudes erhalten. Der Bedarf wird sich gegenüber dem Bestand auch bei einer neuen Nutzung voraussichtlich nicht erheblich verändern. Für den geplanten Neubau der Grundschule werden ergänzende Stellplätze erforderlich, die nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls westlich des Bestandsgebäudes angeordnet werden sollen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es durch den Neubau der Grundschule zu einer Erhöhung des Verkehrs in der Umgebung des Plangebietes kommen wird. Durch die Zusammenlegung mit der Außenstelle der Grundschule in Stemmen wird es im Gegenzug allerdings auch zu einer Reduzierung von Fahrten kommen, da die „Zwischenfahrten“ durch Lehrer und Schüler im Tagesverlauf entfallen.

Durch die Anordnung der Stellplätze kann sichergestellt werden, dass insbesondere die schützenswerten Freiräume und Gartenbereiche der Nachbarschaften nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen durch den Schulbetrieb sind zudem zeitlich eng begrenzt. Im überwiegenden Tagesverlauf und insbesondere nachts sind keine Geräuschmissionen zu erwarten.

Die bestehenden fußläufigen Durchwegungen des Geländes sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Sie werden jedoch ebenfalls zugunsten jederzeit anpassbarer Außenanlagen nicht explizit festgesetzt. Damit bleiben der Gemeinde größtmögliche Gestaltungs- und Entwicklungsspielräume.

4.5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die örtlichen Versorgungsnetze angeschlossen. Die notwendigen Ver- und Entsorgungsstrukturen sind in den angrenzenden Straßenräumen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Netze ausgebaut und erweitert werden können.

Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Elektrizität und Telekommunikation

In dem Bereich befinden sich bereits Versorgungsanlagen für Trinkwasser, Gas, elektrische Energie und Telekommunikation, an die bei Erweiterungsbedarf angeschlossen werden kann. Die Grundschule ist an ein örtliches Nahwärmenetz angeschlossen, dessen Erweiterungsmöglichkeiten derzeit geprüft werden.

Für die Koordinierung ggf. erforderlicher Ausbaumaßnahmen sind die Leitungsträger rechtzeitig in die Planung von Baumaßnahmen einzubeziehen.

Abwasserbeseitigung

Der Anschluss des Plangebietes an die Abwasserbeseitigung ist bereits vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen auch für geplante Erweiterungsmaßnahmen ausreichend bemessen sind.

Oberflächenentwässerung

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Eine Versickerung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse und des hohen Grundwasserstandes am Standort nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher auf dem Gelände gesammelt und dann über die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet. Für konkrete bauliche Maßnahmen ist dafür im Zuge der Baugenehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein Erlaubnisantrag zu stellen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Brandfall ist zu gewährleisten. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird durch die Samtgemeinde Fintel sichergestellt. Zusätzliche Löschwasserentnahmestellen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Weiterer Bedarf kann sich aber im Einzelfall im Zuge konkreter Baumaßnahmen ergeben und ist dann entsprechend abzustimmen.

Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Müllentsorgung.

Die Müllbehälter sind an Tagen der Abfuhr spätestens bis 6.00 Uhr im Bereich der öffentlichen Straßen bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

Die Anfahrbarkeit durch Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr muss ungehindert gewährleistet sein. Ausreichende Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind einzurichten. Diese sind möglichst in Bauteile zu integrieren, durch Hecken oder Rankgerüste einzugrünen oder mit einer Verkleidung zu versehen, um sie den Blicken von der Straße oder dem Schulhof zu entziehen.

4.6 Belange des Umweltschutzes

Das Plangebiet grenzt an drei Seiten unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich, und wird bereits als Grundschulstandort mit entsprechenden Freiflächen und Außenanlagen genutzt. Entsprechend hoch ist die vorhandene Versiegelung. Die Wümmeniederung grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an.

Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung ist wie folgt einzuschätzen:

Boden, Wasser, Klima und Luft

Das Plangebiet ist als Bestand zu werten. Im Bereich der versiegelten und bebauten Flächen sind die Funktionen des Bodens als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und potenzielle Fläche für die Grundwasserneubildung bereits verloren gegangen.

Mit der Umsetzung dieser Bebauungsplanung werden Möglichkeiten für eine weitere Bebauung von Flächen in der zentralen Ortslage aktiviert. Dabei werden ggf. auch bisher unbebaute Flächen versiegelt, so dass es im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu Beeinträchtigungen kommen wird.

Die Gemeinde versucht die Beanspruchung von Flächen nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen.

Die Planung an einem bestehenden Standort ist jedoch maßvoll und gegenüber einer Neuplanung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich grundsätzlich vorzuziehen.

Durch den Bebauungsbestand und den weitgehenden Erhalt des klimawirksamen Baum- und Strauchbestandes ist davon auszugehen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Faktoren Luft und Klima nur eine geringe Bedeutung hat. Es sind keine besonderen Festsetzungen notwendig.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden. Die Wümme mit ihren Niederungsbereichen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Beeinträchtigungen sind aufgrund des bestehenden, abschirmenden Bestandsbaus nicht zu erwarten.

Insgesamt weist das Plangebiet hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf. Die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben daher lediglich einen allgemeinen, empfehlenden Charakter bzw. sind ggf. in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens ist die DIN 18915 i. V. m. DIN 18300 maßgeblich. Der belebte Boden, der für die Anlage der späteren Vegetationsflächen von großem Wert ist (Mutterboden), ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen abzuschieben und zur späteren Wiederverwendung zwischenzulagern oder sofort wieder als Deckschicht auf Pflanzstandorte aufzubringen. Hiermit lässt sich der Eingriff auf den Lebensraum Boden mindern.
- Der Boden ist vor Schadstoffeinträgen entsprechend dem Stand der Technik zu schützen.
- Die Bodenversiegelung sollte durch weitgehenden Verzicht auf voll versiegelte Bauweisen minimiert werden. Dies kann z. B. durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien auf Stellplätzen oder Zufahrten erfolgen. Eine versickerungsfähige Flächengestaltung unterstützt maßgeblich die Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und wirkt insbesondere regulierend auf den Regenwasserabfluss. Dadurch erhöht sich auch die Verdunstungsrate, was sich positiv auf das Mikroklima auswirken kann.
- Bepflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern fördern einen klimatischen Ausgleich (Frischluft) und haben zudem eine Filterfunktion in Bezug auf Stäube und Aerosole.
- Emissionen sind nach dem neuesten Stand der Technik zu begrenzen.
- Gebäudebestand und Neubauten sollten energetisch optimiert und die Nutzung regenerativer Energien gefördert werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Landschaft im Raum Lauenbrück wird durch die Wümmeniederung mit der naturräumlichen Untereinheit „Finteler Niederungen“ geprägt. Das Niederungsgebiet ist mit ausgedehnten grundwassernahen Sanderflächen zwischen Königsmoor und den Veseder Mooren, von Wümme und Fintau sowie dem dichten Netz ihrer Zuflüsse durchzogen. Es überwiegen Podsole und (Pseudogley-) Braunerden.

Die im Norden des Plangebietes angrenzende Wümmeniederung ist als sog. Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich um einen Biotoptyp sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V), vorliegend insbesondere für Libellen und eine Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung. Die Gewässerränder sind Überschwemmungsgebiet.

Das Plangebiet befindet sich allerdings vollständig im Siedlungsbereich, der keine besondere Wertigkeit aufweist. Im Zuge der Realisierung von Baumaßnahmen werden ggf. bereits vorbeeinträchtigte Flächen in geringem Umfang neu versiegelt.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Plangebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Es handelt sich bei dem Schulstandort um einen bestehenden Innenbereichsstandort. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Grünstrukturen bleiben weitgehend erhalten, so dass erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht anzunehmen sind.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet grenzt an die Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Wümme. Im Nordwesten des Geltungsbereiches liegt eine sehr geringfügige Überschneidung (max. 2 m) des Überschwemmungsgebietes mit dem Geltungsbereich vor.

Überschwemmungsgebiete sind gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Entsprechend ist die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne im Außenbereich oder auf bislang unbebauten Flächen gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG in Überschwemmungsgebieten untersagt.

Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete von Bebauung und sonstigen Maßnahmen, die die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen können, freizuhalten.

Im Zuge dieser Bauleitplanung werden Flächen für den Gemeinbedarf und keine Baugebiete ausgewiesen. Gleichwohl wird der Hochwasserschutz berücksichtigt. Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenzen verlaufen außerhalb des Überschwemmungsgebietes.



Abb. 5: Auszug aus der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme

Auf der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet und die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Für die bestehenden baulichen Anlagen, die geringfügig in das Überschwemmungsgebiet hineinreichen, gilt im Hinblick auf erforderliche Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen Bestandsschutz, damit eine Nachnutzung des Bestandes auch im Falle von genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen nicht erschwert wird. Im Falle eines Neubaus sind die außerhalb des Überschwemmungsgebietes verlaufenden Baugrenzen beachtlich.

Dadurch wird mit diesem Bebauungsplan verbindlich sichergestellt, dass die Hochwasserrückhaltefunktion in der Umgebung des Plangebietes nicht eingeschränkt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Da die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfolgt, gelten die Eingriffe, die auf Grund dieser Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind jedoch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Nach den generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *„wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),*
- *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen).“*

Die Zugriffsverbote werden in § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind dabei die „streng geschützte Arten“ nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten relevant.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst im Zuge der Realisierung von Vorhaben. Gleichwohl ist den Belangen des Artenschutzes soweit möglich bereits in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten z. B. während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

Die Gehölzbestände im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Sie befinden sich bereits jetzt im Siedlungsbereich und dürften hinsichtlich ihrer Eignung als potenzieller Lebensraum sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gegenüber dem Bestand keine erhebliche Einschränkung erfahren.

Im Zuge baulicher Erweiterungsmaßnahmen kann es im Einzelfall zum Verlust von Bäumen und Grünbeständen kommen. Auf der Planzeichnung erfolgt daher folgender Hinweis: Im Zuge von Baumaßnahmen erforderliche Baumfällungen haben außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen oder es ist unmittelbar vor der Rodung durch Begehung eines Fachkundigen sicherzustellen, dass keine Brutgeschäfte von Vögeln vorliegen. Auf ggf. einzuholende Fällgenehmigungen wird ergänzend hingewiesen.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung, der umgebenden Bestandsbebauung und des weitgehenden Erhalts des Grünbestandes wird derzeit kein besonderer Untersuchungsbedarf im Hinblick auf geschützte Arten im Plangebiet gesehen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind auch unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Generell sind daher Gebäude vor Beginn von Sanierungs- oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Gleiches gilt insbesondere auch für Altbaumbestände. Werden Nistplätze geschützter Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen und ggf. Ersatz zu erbringen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Es erfolgt mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Artenschutzes.

Orts- und Landschaftsbild

Es handelt sich um eine bereits bebaute Innerortslage, so dass negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

Die Gemeinde Lauenbrück bzw. die Samtgemeinde Fintel als Eigentümerin der Fläche, werden für die Gemeinbedarfsfläche sicherstellen, dass sich zukünftige Neu- und Umbauten gut in den gewachsenen städtebaulichen Kontext einfügen. Zudem wird insbesondere der prägende Baumbestand weitestgehend erhalten. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild werden nicht erwartet. Auf die Festlegung ergänzender örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO wird daher verzichtet.

Altlasten und Kampfmittel

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung.

Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung bekannt. Es erfolgt gleichwohl ein allgemeiner Hinweis auf der Planzeichnung, dass, sofern sich während Bauarbeiten der Verdacht auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergibt, unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu informieren ist.

Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt im historischen Kern Lauenbrücks, so dass bei Bodeneingriffen im Zuge von Bauarbeiten archäologische Funde oder Bodendenkmale gem. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht auszuschließen sind.

Im Bereich des Pausenhofes ist im Flächennutzungsplan ein Bodendenkmal kartiert. Der Gemeinde Lauenbrück sowie der Schulleitung ist kein Bodendenkmal auf dem Schulgelände bekannt.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Erdarbeiten nach § 13 des NDSchG bei Kenntnis oder Verdacht von Bodendenkmalen einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist und bei genehmigungsfreien Vorhaben im Vorfeld separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass alle ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) und Fundstellen, die im Zuge von geplanten Bau- oder Erdarbeiten gemacht werden gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig sind.

Bauarbeiten sind einzustellen und die Fundstellen sind unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis zu bringen.

Sie sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Ent-scheidung über das weitere Vorgehen zu schützen. Ein entsprechender Hinweis dazu erfolgt ergänzend auf der Planzeichnung.

Weitere Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht be-kannt.

Immissionsschutz

Der Schulstandort besteht seit fast 90 Jahren, so dass das Plangebiet Teil einer bestehenden Gemengelage ist.

Vorbelastet ist das Plangebiet insbesondere durch An- und Abfahrtsverkehre des Schulbe-triebs und die Nutzung des Schulhofes. In der Vergangenheit sind keine nennenswerten Kon-flikte zwischen dem Schulbetrieb und den benachbarten Wohnnutzungen aufgetreten.

Kinderlärm gilt als „sozialadäquat“ und ist insofern seitens der Anwohner hinzunehmen. Durch die Anordnung des geplanten Neubaus im Süden des Plangebietes wird der Pausen-hof zukünftig gut von den umgebenden Wohnnutzungen abgeschirmt, so dass sich mit der Umsetzung der Planung diesbezüglich eine deutliche Verbesserung für die Anlieger ergeben wird.

Mit dem Schulneubau und der gleichzeitigen Weiternutzung des Bestandsgebäudes geht eine zusätzliche Erhöhung des Verkehrs und auch das Erfordernis zusätzlicher Stellplätze einher. Von einer erheblichen Mehrbeeinträchtigung der Anlieger wurde zunächst nicht aus-gegangen. Im Sinne einer sicheren, abwägungsfähigen Prognose wurde vorsorglich eine schalltechnische Stellungnahme des Büros T&H Ingenieure eingeholt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Erhöhung des Hol- und Bringverkehrs auch unter Berücksichtigung der Nachnutzung des Bestandsgebäudes, z. B. durch eine KiTa, an den betrachteten, benachbarten Immissionsorten nicht mit einer Überschreitung der Immis-sionsrichtwerte zu rechnen ist. Auch durch die Nutzung des Schulhofes und der Außenspiel-bereiche ist nicht mit einer Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze bzw. der Immissions-richtwerte der TA Lärm zu rechnen. Die schalltechnische Stellungnahme ist der Begründung als Anhang beigelegt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebau-ungsplan handelt. Sollten weitere Vorhaben geplant oder bisher vorgesehene Standorte ver-ändert werden, so hat eine erneute Beurteilung bezüglich des Schallschutzes zu erfolgen.

5 Planungsalternativen

Vorrangiges Ziel der Planung sind der Ausbau und die langfristige Sicherung des zentralen Schul- und Gemeinbedarfsstandortes in Lauenbrück.

Aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfes für den Betrieb der Grundschule wird eine Er-weiterung des Standortes erforderlich. Alternativ käme nur ein kompletter Umzug der Grund-schule an einen neuen Standort oder die weitere Auslagerung von Teilen der Grundschule in andere Ortschaften infrage.

Letzteres ist aus organisatorischen Gründen nicht gewünscht. Gerade weil eine Außenstelle erhebliche Einschränkungen für den Schulalltag mit sich bringt, wird eine Zusammenlegung der zwei Schulstandorte angestrebt.

Für eine Auslagerung des Schulstandortes stehen keine innerörtlichen Flächen bereit. Es wären bislang unberührten Flächen im Außenbereich zu beanspruchen, was dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung widerspräche.

Lauenbrück ist Grundzentrum der Samtgemeinde und der Gemeinbedarfsstandort mit Schule, Rathaus und Kirche hat sich hier aus der Historie entwickelt und ist gut etabliert. Daher wird der Erhalt und Ausbau des bestehenden Standortes gegenüber einer Auslagerung in den Außenbereich oder in andere Gemeindeteile eindeutig vorgezogen.

6 Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1 Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Samtgemeinde. Bodenordnerische Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Lauenbrück entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans Planungskosten. Weitere Folgekosten können durch die Pflege und Instandhaltung der Flächen für den Gemeinbedarf entstehen.

7 Flächenangaben (alle Angaben gerundet)

Flächenbezeichnung	Neuplanung	Bestand	davon bereits versiegelt (Gebäude/GR I)
Fläche für den Gemeinbedarf ges.:	12.878 m²	12.878 m²	1.825 m²
Verkehrsflächen ges.:	719 m²	719 m²	
Schülerweg	250 m ²	250 m ²	
Gartenweg	469 m ²	469 m ²	
Geltungsbereich des B-Plans ges.:	13.597 m²	13.597 m²	

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Grundschule Lauenbrück“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenbrück vom Büro MOR GbR Rotenburg ausgearbeitet.

Messstelle nach § 29b BImSchG

T&H Ingenieure GmbH • Bremerhavener Heerstraße 10 • 28717 Bremen



Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage D-PL-21117-01-00 aufgeführten Akkreditierungsumfang.

MOR GbR
Frau Oesterling
Scheesseler Weg 9
27356 Rotenburg (Wümme)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Dokument Nr.	Bearbeiter	Telefon	Datum
Auftrag vom 04.02.2022	22-010-GDV-01	Vähning	0421 79 400 60 43	22.02.2022

Bebauungsplan (BP) Grundschule Lauenbrück

Hier: Schalltechnische Stellungnahme zum geplanten BP Grundschule Lauenbrück

Sehr geehrte Frau Oesterling,

es ist der Neubau einer Grundschule auf dem Grundstück Schülerweg 3 in Lauenbrück geplant. Dafür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Auf dem Gelände befindet sich die bisherige Grundschule, die dann in den Neubau umziehen wird. Das Bestandsgebäude soll umgenutzt werden. Hier gibt es erste Überlegungen, die die Nutzung des westlichen Gebäudeteils als Verwaltungsgebäude und den östlichen Teil für eine Kita mit bis zu 50 Kindern vorsehen. Konkrete Pläne dazu gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Der Schulneubau soll Platz für ca. 300 Kinder bieten und die zur Zeit bestehende Verteilung auf 2 Standorte (Stemmen und Lauenbrück) an diesem Standort bündeln. Für die weitere Planung sollen die schalltechnischen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs der Mitarbeiter und Eltern sowie des Anlieferungsverkehrs auf die umliegenden Wohnbebauungen begutachtet und mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Zudem soll eine Aussage über die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Außenbereich getätigt werden.

Eine Ortsbesichtigung haben wir am 15.02.2022 durchgeführt. Die Betriebsabläufe haben wir mit der Samtgemeinde Fintel abgestimmt und den Berechnungen zu Grunde gelegt. Im Folgenden sind die Eingangsdaten und Ergebnisse der Berechnungen dargestellt.

Entsprechend der Absprache mit der Samtgemeinde Fintel ist damit zu rechnen, dass morgens bis zu ca. 12 Mitarbeiter mit Pkw über den Schülerweg auf das Gelände fahren, auf den 12 geplanten Stellplätzen im Westen parken und das Gelände am Nachmittag wieder verlassen. Die Fahrbahnoberfläche steht noch nicht final fest, vermutlich wird es sich aber um Betonsteinpflaster handeln. Weitere Parkplätze stehen am Rathaus und auf einer Grünfläche an der Gartenstraße zur Verfügung. Der Lieferverkehr wird mit einem Transporter ausgeführt, welcher manuell entladen wird und maximal einmal am Tage anliefert. Es werden hauptsächlich Lebensmittel und Hygieneartikel angeliefert. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass ca. 30 % der Schulkinder mit dem Pkw gebracht werden. Dies entspricht im vorliegenden Fall 90 Pkw, die die Kinder morgens abliefern und nachmittags wieder abholen.

T&H Ingenieure GmbH
Bremerhavener Heerstraße 10
28717 Bremen
Fon +49 421 7940060-0
Fax +49 421 7940060-1

Geschäftsführer:
Jürgen Hünerberg
Mail info@th-ingenieure.de
Web www.th-ingenieure.de

HRB 26972 HB
Amtsgericht Bremen
USt-IdNr. DE276244946

Bankverbindung:
Waser-Elbe Sparkasse
IBAN DE33 2925 0000 0003 2810 60
BIC BRLADE21BRS

Ob eine Kita in das Bestandsgebäude einzieht, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Konservativ wird der Hol- und Bringverkehr einer 2-Gruppen-Kita bei den Berechnungen mitberücksichtigt. Dabei wird in Absprache mit der Samtgemeinde Fintel davon ausgegangen, dass ca. 50 % der Kinder mit dem Pkw gebracht werden. Dies entspricht im vorliegenden Fall 25 Pkw, die die Kinder morgens abliefern und nachmittags wieder abholen. Weiterhin werden 20 Pkw-Bewegungen auf dem Bestandsparkplatz im Westen für Mieter und zukünftige Mitarbeiter berücksichtigt.

Für den Pausenhof wird konservativ davon ausgegangen, dass die Hälfte der Kinder gleichzeitig in den Pausen auf der Außenfläche ist und schreit. Bei längeren Spielzeiten (Kita) kann von einem geringeren Schallleistungspegel ausgegangen werden.

1.) Immissionsrichtwerte und -orte

Das Grundstück, auf dem die Grundschule errichtet werden soll, befindet sich in Ortsrandlage von Lauenbrück. Nördlich verläuft die Wümme, nordöstlich grenzt eine Kirche mit Friedhof an das Plangebiet und südöstlich, südlich und westlich befindet sich überwiegend Wohnbebauung der Straßenzüge Gartenweg, An der Kirche und Bahnhofstraße. Als maßgebliche Immissionsorte wurden das Wohnhaus Bahnhofstraße 11, Gartenweg 1, Schulstraße 20 sowie in der Straße An der Kirche 4 ausgemacht. Für den Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. In Abstimmung mit der Samtgemeinde Fintel wird hier die Schutzbedürftigkeit eines Misch- und Dorfgebietes herangezogen.

Gemäß TA Lärm wurde der Immissionsort in 0,5 m Abstand vor der Mitte des jeweils meistbetroffenen Fensters festgelegt. Die genaue Lage des Immissionsortes kann dem Lageplan in Anlage 1 der Stellungnahme entnommen werden.

Die TA Lärm gibt folgende Immissionsrichtwerte an:

Misch- und Dorfgebiete (MI/MD)

- tags (6 bis 22 Uhr) 60 dB(A),
- ungünstigste Nachtstunde 45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.) Berechnungsgrundlage

Die Beurteilungspegel werden aus den Schalleistungspegeln, ihren Einwirkzeiten und den ggf. erforderlichen Zuschlägen ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach der DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien mit dem Rechenprogramm Cadna A, Version 2021 MR2 der Datakustik GmbH. Die Schallausbreitungsberechnung wird mit A-bewerteten Schallpegeln für eine Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt.

Die Abschirmung sowie die Reflexion durch Gebäude sowie Abschirmung durch natürliche und künstliche Geländeformen werden berücksichtigt. Die Topografie des Untersuchungsgebietes wird auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen in das Berechnungsmodell eingestellt.

3.) Eingangsdaten

Für die Berechnungen wurden unter Berücksichtigung der aufgenommenen Betriebsbeschreibung folgende Schallquellen berücksichtigt:

Tabelle 1 Bewegungen und Einwirkzeiten der Schallquellen

Schallquelle	Emissionsansatz	Bewegungen / Fahrwege / Einwirkzeiten		
		6.00 - 7.00	7.00 - 20.00	20.00 - 22.00
Pkw-Parken, Lehrer auf den Mitarbeiterstellplätzen	$L_{WA,1h} = 67 \text{ dB(A)/Bew.}$	-	24 Bew.	-
Pkw-Fahrten, Lehrer zu den Mitarbeiterstellplätzen	$L_{WA',1h} = 49 \text{ dB(A)/m}$	-	24 Bew.	-
Pkw-Parken, Mitarbeiter + Mieter auf den Bestandsstellplätzen	$L_{WA,1h} = 67 \text{ dB(A)/Bew.}$	-	20 Bew.	-
Pkw-Fahrten, Mitarbeiter + Mieter zu den Bestandsstellplätzen	$L_{WA',1h} = 49 \text{ dB(A)/m}$	-	20 Bew.	-
Pkw-Parken, Eltern v. Schülern Seitenstreifen An der Kirche	$L_{WA,1h} = 67 \text{ dB(A)/Bew.}$	-	360 Bew.	-
Pkw-Fahrten, Eltern v. Schülern Seitenstreifen An der Kirche	$L_{WA',1h} = 49 \text{ dB(A)/m}$	-	360 Bew.	-
Pkw-Parken, Eltern Kita Seitenstreifen An der Kirche	$L_{WA,1h} = 67 \text{ dB(A)/Bew.}$	-	100 Bew.	-
Pkw-Fahrten, Eltern Kita Seitenstreifen An der Kirche	$L_{WA',1h} = 49 \text{ dB(A)/m}$	-	100 Bew.	-
Transporter-Parken, Anlieferungen An der Kirche	$L_{WA,1h} = 67 \text{ dB(A)/Bew.}$	-	2 Bew.	-
Transporter-Fahrten, Anlieferungen An der Kirche	$L_{WA',1h} = 49 \text{ dB(A)/m}$	-	2 Bew.	-
Pausenhof, 150 Kinder, schreiend	$L_{WA} = 108,7 \text{ dB(A)}$	-	120 Min.	-
Kita Außengelände, 50 Kinder	$L_{WA} = 95 \text{ dB(A)}$	-	240 Min.	-

eine Bewegung ist eine An- oder Abfahrt, bzw. ein Einpark- oder Ausparkvorgang

Von der Anlieferung wird angenommen, dass sie die Straße An der Kirche befährt und dort auch parkt und manuell entlädt.

In der Nachtzeit findet laut Auskunft des Auftraggebers kein Betrieb in der Grundschule statt.

Kurzzeitige Maximalpegel können durch das Türen- und Kofferraumschlagen der Pkw mit $L_{WA, \text{Max}} = 100 \text{ dB(A)}$ und durch lautes Schreien mit $L_{WA, \text{Max}} = 108 \text{ dB(A)}$ entstehen.

Ansonsten wurden keine weiteren, immissionsrelevanten Schallquellen genannt.

4.) Beurteilung der Geräuschimmissionen

Die berechneten Beurteilungspegel und Teilbeurteilungspegel sind detailliert in Anlage 3 der Stellungnahme aufgeführt. Die Berechnungen ergaben folgenden Beurteilungspegel für den Betrieb der Grundschule und Kita:

Tabelle 2 Aufgerundete Beurteilungspegel durch den Betrieb des geplanten Vorhabens

Immissionsort	Höhe des Immissionsortes in m	Beurteilungspegel der ZB in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
IO 1	5	48	-	60	45
IO 2	5	55	-	60	45
IO 3	5	51	-	60	45
IO 4a	5	57	-	60	45
IO 4b	5	56	-	60	45

Die Berechnungsergebnisse ergaben, dass der Immissionsrichtwert tags an allen Immissionsorten um min. 3 dB durch den Betrieb der geplanten Grundschule und der geplanten Kita unterschritten wird. Nachts findet kein Betrieb auf dem Gelände statt.

Gemäß BImSchG, Abs. 1a sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Insofern ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen von Spielplätzen in der Bauleitplanung nicht obligatorisch, sofern es sich nicht um sog. Abenteuerspielplätze handelt. Sie kann jedoch sinnvoll sein, um zu prüfen, ob die Geräuschimmissionen möglicherweise einen Umfang erreichen, der die Zumutbarkeitsgrenze der Betroffenen überschreitet. Als Zumutbarkeitsgrenze können z. B. die nach TA Lärm maximal zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts herangezogen werden, da auch in Mischgebieten Wohnen zulässig ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich an den nächstgelegenen Wohnbebauungen Beurteilungspegel von unter 60 dB(A) berechnen und in Anlehnung an die TA Lärm der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) damit unterschritten werden kann. Zu beachten ist sicherlich auch hier, dass es sich dabei um einen Mittelungspegel über die Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr handelt und in den Stoßzeiten über einen gewissen Zeitraum deutlich höhere Pegel an den Wohnbebauungen auftreten können.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm, Nr. 6.1 durch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten.

5.) Verkehr auf öffentlichen Straßen

Durch die Zusammenlegung der beiden Schulstandorte (Stemmen und Lauenbrück) wird der Pendelverkehr der Lehrer zwischen den Standorten entfallen. Auch der Schulbusverkehr, der die Kinder aus Stemmen in die Mensa und die Ganztagsbetreuung bringt, wird zukünftig entfallen. Durch die höhere Schüleranzahl und den Betrieb einer möglichen Kita wird sich jedoch der Hol- und Bringverkehr erhöhen. Es wurde daher ein Mehrverkehr von 300 Pkw-Fahrten auf der

Gartenstraße, der Schulstraße sowie der Straße An der Kirche berücksichtigt. Auf der Bahnhofstraße und der Berliner Straße wurde eine Verteilung von 50 % je Richtung angenommen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Geräusche des untersuchten Betriebes auf öffentlichen Verkehrswegen nicht berücksichtigt werden brauchen, da auf der Bahnhofstraße und der Berliner Straße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet. Weiterhin ist durch den Mehrverkehr auf dem Gartenweg, der Schulstraße, dem Schülerweg und der Straße An der Kirche nicht mit einer Erhöhung der Pegel um 3 dB bei gleichzeitiger Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV zu rechnen. Somit sind die Bedingungen nach Nr. 7.4, TA Lärm nicht erfüllt, die eine nähere Betrachtung erforderlich machen. Unter Berücksichtigung der untersuchten Schallquellen und deren Betrieb sind ferner keine schädlichen, tieffrequenten Geräuschimmissionen zu erwarten.

6.) Fazit

Durch die Erhöhung des Hol- und Bringverkehrs ist nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten zu rechnen. Auch durch den Betrieb auf den Außenspielflächen der geplanten Grundschule und Kita ist nicht mit einer Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Eingangsparemeter ist somit das geplante Bauvorhaben, bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Dokument um eine Stellungnahme handelt, die nicht die Tiefe und Nachvollziehbarkeit eines ausführlichen Gutachtens aufweist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben. Wenn Sie zu unseren Ausführungen noch Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Dagmar Vähning
(Sachverständige)

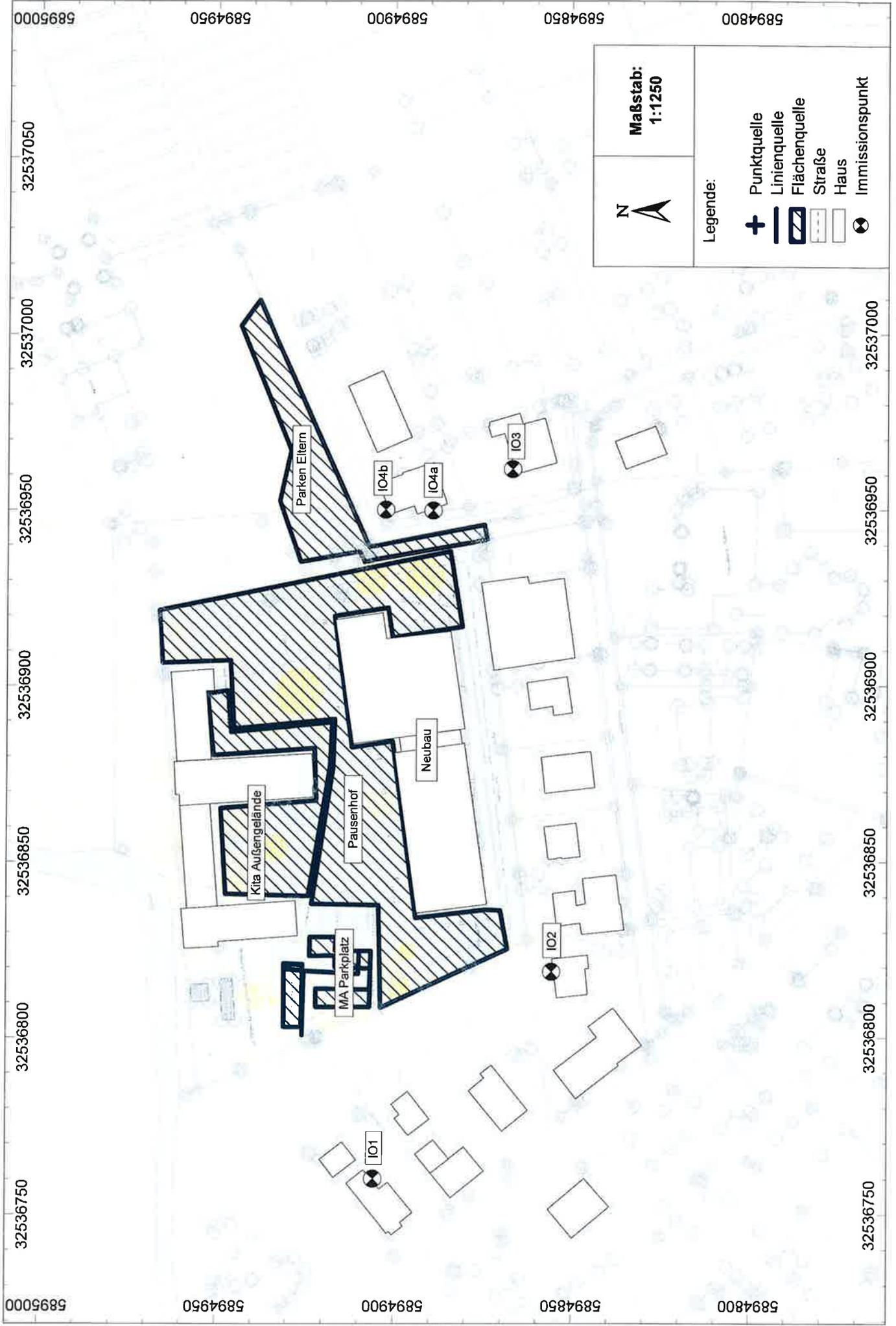
Anlagen (11 Seiten)

- Anlage 1: Lageplan mit Plangebiet und Schallquellen
- Anlage 2: Eingabedaten
- Anlage 3: Berechnungsergebnisse

Anlage 1
Lagepläne mit Immissionsorten und Schallquellen

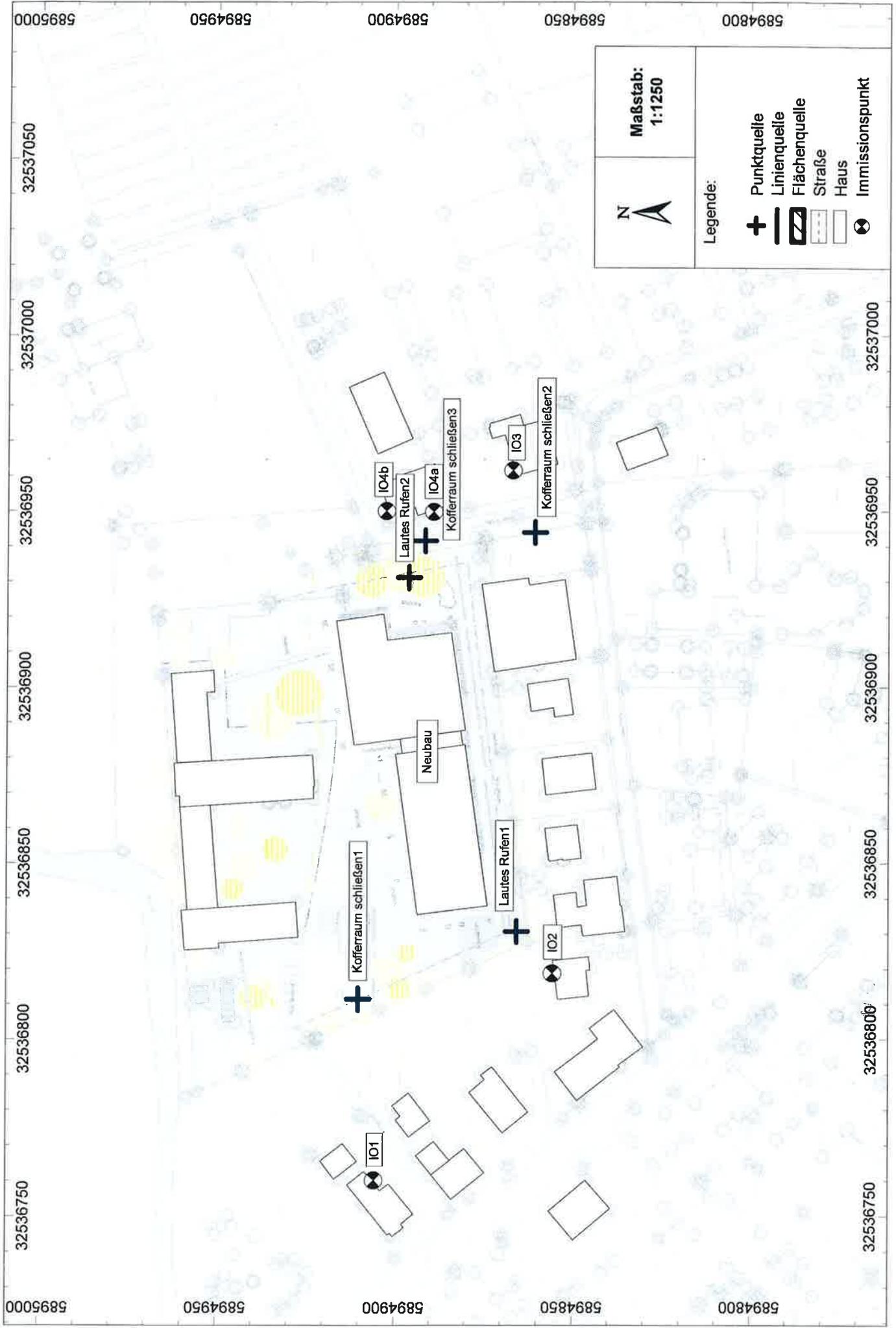
Anlage 1.1

Lageplan mit Schallquellen und Immissionsorten (Zielwert: Beurteilungspegel)



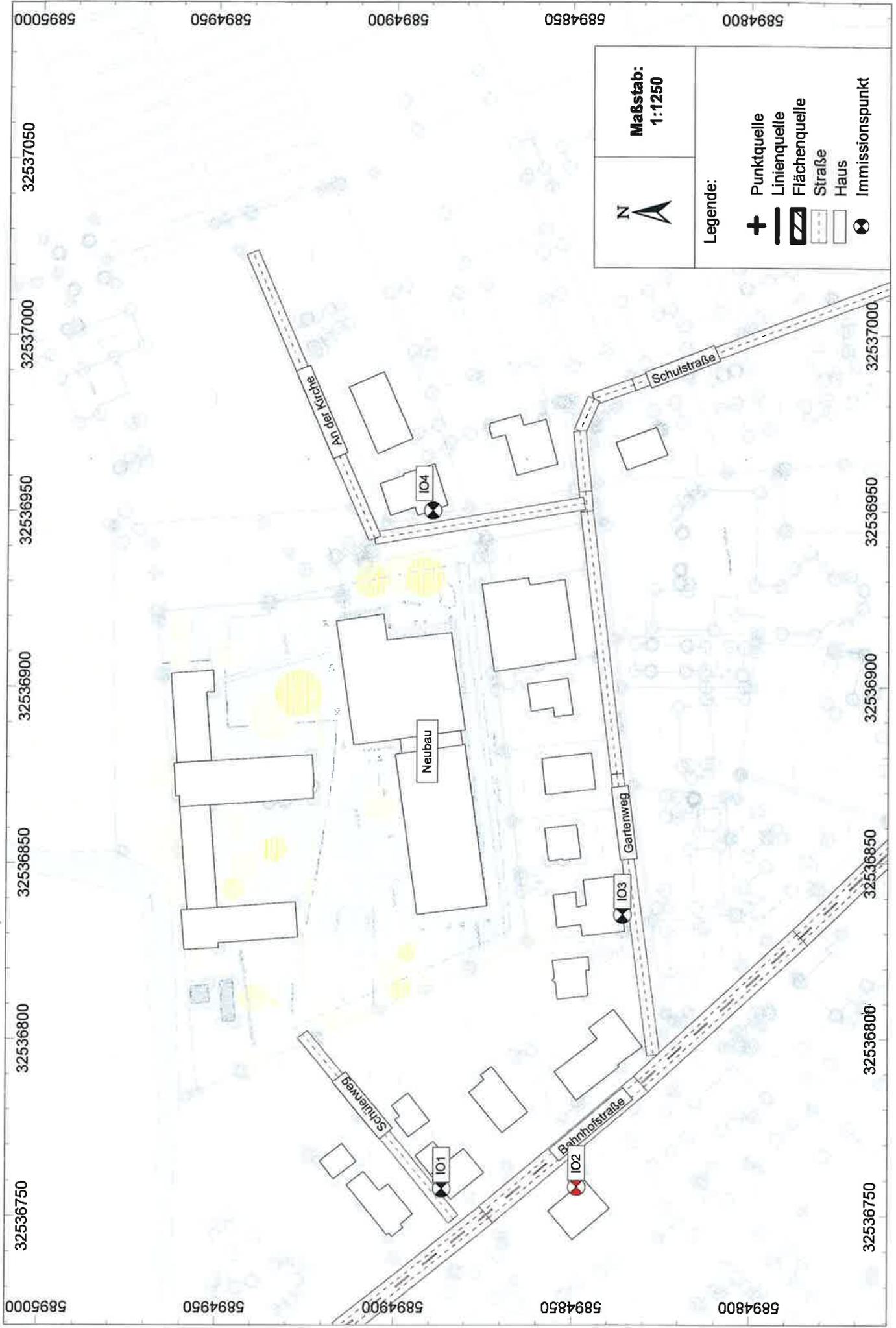
Anlage 1.2

Lageplan mit Schallquellen und Immissionsorten (Zielwert: Maximalpegel)



Anlage 1.3

Lageplan mit Schallquellen und Immissionsorten (Verkehrslärm)



Anlage 2
Eingabedaten

Anlage 2 - Eingabedaten

Schallquellen

Punktquellen

Bezeichnung	M. ID	Schallleistung Lw		Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit		K0	Freq. (Hz)	Richtw.	Höhe (m)	Koordinaten	
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Tag (min)	Nacht (min)	Tag (min)	Nacht (min)					X (m)	Y (m)
Kofferraum schließen1	max	100,0	100,0	100,0	Lw	100	0,0	0,0	0,0	0,0	500	(keine)	1,00	r32536811,44	5894910,04
Kofferraum schließen2	max	100,0	100,0	100,0	Lw	100	0,0	0,0	0,0	0,0	500	(keine)	1,00	r32536943,83	5894860,46
Kofferraum schließen3	max	100,0	100,0	100,0	Lw	100	0,0	0,0	0,0	0,0	500	(keine)	1,00	r32536941,47	5894891,40
Lautes Rufen1	max	108,0	108,0	108,0	Lw	108	0,0	0,0	0,0	0,0	500	(keine)	1,20	r32536830,57	5894865,45
Lautes Rufen2	max	108,0	108,0	108,0	Lw	108	0,0	0,0	0,0	0,0	500	(keine)	1,20	r32536931,05	5894895,94

Linienquellen

Bezeichnung	M. ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw'		Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit		Freq. Höhe (m)						
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Tag (min)	Nacht (min)	Tag (min)	Nacht (min)							
Pkw-Fahren, Lehrerparkplatz	~ qu	67,7	65,0	65,0	51,7	49,0	49,0	Lw'	49	2,7	0,0	0,0	780,00	0,00	0,00	500	0,5	r
Pkw-Fahren, Bestandsparkplatz	~ qu	64,6	62,7	62,7	50,9	49,0	49,0	Lw'	49	1,9	0,0	0,0	780,00	0,00	0,00	500	0,5	r

Flächenquellen

Bezeichnung	M. ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw''		Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit		Freq. Höhe (m)					
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Tag (min)	Nacht (min)	Tag (min)	Nacht (min)						
Pausenhof	~ qu	108,7	108,7	108,7	72,8	72,8	Lw	108,7	0,0	0,0	0,0	120,00	0,00	0,00	500	1,2	r
Kita Außengelände	~ qu	95,0	95,0	95,0	64,9	64,9	Lw	95	0,0	0,0	0,0	240,00	0,00	0,00	500	1,2	r
Pkw-Parken, Lehrerparkplatz	~ qu	69,7	67,0	67,0	47,6	44,9	Lw	67	2,7	0,0	0,0	780,00	0,00	0,00	500	0,5	r
Pkw-Parken, Eltern	~ qu	82,5	67,0	67,0	52,4	36,9	Lw	67	15,5	0,0	0,0	780,00	0,00	0,00	500	0,5	r
Pkw-Parken, Bestand	~ qu	68,9	67,0	67,0	49,3	47,4	Lw	67	1,9	0,0	0,0	780,00	0,00	0,00	500	0,5	r

Straßen

Bezeichnung	M. ID	Lw' (dBA)	Zähldaten		genaue Zähldaten				zul. Geschw. (km/h)	RQ Abs.	Straßenoberfl. (dB)	Steig. Art (%)					
			DTV	Str.gatt.	M	p1 (%)	p2 (%)	pmc (%)									
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Pkw	Lkw	Dstro					
Schülerweg	~ str	53,9	-99,0			2,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30	0,0	0,0	100	0,0
Schulstr	~ str	67,2	59,3			41,0	7,0	2,0	1,0	0,0	0,0	0,0	30	0,0	0,0	100	0,0
Gartenweg	~ str	66,2	58,3			41,0	7,0	2,0	1,0	0,0	0,0	0,0	30	0,0	0,0	1	0,0
An der Kirche	~ str	62,3	54,7			17,3	3,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	30	0,0	0,0	1	0,0
Bahnhofstraße	~ str	79,2	71,6			320,0	55,6	1,6	1,9	2,6	2,3	0,0	50	w6	0,0	1	0,0

Bezeichnung	M.	ID	Lw'		Zähldaten		Zähldaten		M		genaue Zähldaten				zul. Geschw.		RQ		Straßenoberfl.		Steig.
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	DTV	Str.gatt.	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Abst.	RQ	
Berliner Str	~	str	77,8	70,2			232,5	40,4	1,6	1,9	2,6	2,3	0,0	0,0	50	50	w6		0,0	1	0,0
Schülerweg	~	strplan	57,9	-99,0			5,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30	30	0,0		0,0	100	0,0
Schulstraße	~	strplan	68,7	59,3			60,0	7,0	1,5	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30	30	0,0		0,0	100	0,0
Gartenweg	~	strplan	67,7	58,3			60,0	7,0	1,5	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30	30	0,0		0,0	1	0,0
An der Kirche	~	strplan	65,4	54,7			36,0	3,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30	30	0,0		0,0	1	0,0
Bahnhofstraße	~	strplan	79,3	71,6			329,0	55,6	1,6	1,9	2,6	2,3	0,0	0,0	50	50	w6		0,0	1	0,0
Berliner Str	~	strplan	78,0	70,2			242,0	40,4	1,6	1,9	2,6	2,3	0,0	0,0	50	50	w6		0,0	1	0,0

Immissionsorte

Immissionspunkte

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Lärmart	(m)		X	Y	Z
IO1		io	60,0	-80,2	60,0	45,0			5,00	r	32536760,09	5894905,63	5,00
IO2		io	77,2	-80,2	60,0	45,0			5,00	r	32536818,69	5894855,48	5,00
IO3		io	70,8	-80,2	60,0	45,0			5,00	r	32536961,54	5894866,72	5,00
IO4a		io	77,3	-80,2	60,0	45,0			5,00	r	32536949,75	5894888,97	5,00
IO4b		io	73,0	-80,2	60,0	45,0			2,00	r	32536950,02	5894902,36	2,00
IO1	~	iostr	-88,0	-88,0	64,0	49,0			5,00	r	32536757,70	5894886,30	5,00
IO2	~	iostr	-88,0	-88,0	64,0	49,0			5,00	r	32536758,22	5894848,44	5,00
IO3	~	iostr	-88,0	-88,0	64,0	49,0			5,00	r	32536835,29	5894835,60	5,00
IO4	~	iostr	-88,0	-88,0	64,0	49,0			5,00	r	32536950,12	5894889,27	5,00

Anlage 3
Berechnungsergebnisse

Anlage 3.1 - Darstellung der Beurteilungspegel

Beurteilungspegel

Berechnungspunkt Bezeichnung	Nutz ID	Immissionsrichtwert		Lr Regelbetrieb		Lr Nullfall		Lr Planfall	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO1	io	60	45	48,3	-	-	-	-	-
IO2	io	60	45	54,8	-	-	-	-	-
IO3	io	60	45	51,0	-	-	-	-	-
IO4a	io	60	45	57,2	-	-	-	-	-
IO4b	io	60	45	56,4	-	-	-	-	-

Teilbeurteilungspegel

Quelle			Teilpegel V01 Lr									
Bezeichnung	M.	ID	IO1		IO2		IO3		IO4a		IO4b	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Kofferraum schließen1	~	max										
Kofferraum schließen2	~	max										
Kofferraum schließen3	~	max										
Lautes Rufen1	~	max										
Lautes Rufen2	~	max										
Pkw-Fahren, Lehrerparkplatz	qu		22,7		20,3		-0,4		1,6		-2,9	
Pkw-Fahren, Bestandsparkplatz	qu		20,1		15,6		-3,2		-2,2		-6,0	
Pausenhof	qu		47,9		54,8		50,8		57,0		55,9	
Kita Außengelände	qu		36,0		34,1		28,6		31,5		33,1	
Pkw-Parken, Lehrerparkplatz	qu		24,6		23,5		1,5		3,4		-1,0	
Pkw-Parken, Eltern	qu		21,0		17,3		36,5		43,6		46,3	
Pkw-Parken, Bestand	qu		24,2		19,4		1,3		1,9		-2,1	
Schülerweg	~	str										
Schulstr	~	str										
Gartenweg	~	str										
An der Kirche	~	str										
Bahnhofstraße	~	str										
Berliner Str	~	str										
Schülerweg	~	strplan										
Schulstraße	~	strplan										
Gartenweg	~	strplan										
An der Kirche	~	strplan										
Bahnhofstraße	~	strplan										
Berliner Str	~	strplan										

Anlage 3.2 - Darstellung der Maximalpegel

Teilmaximalpegel

Quelle			Teilpegel V02 Lrmax									
Bezeichnung	M.	ID	IO1		IO2		IO3		IO4a		IO4b	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Kofferraum schließen1		max	57,5		56,9		34,1		36,4		32,9	
Kofferraum schließen2		max	33,6		34,4		67,2		63,5		46,9	
Kofferraum schließen3		max	34,2		46,2		61,8		72,1		62,4	
Lautes Rufen1		max	56,9		75,7		50,8		54,3		42,6	
Lautes Rufen2		max	37,1		42,4		67,4		74,0		74,1	
Pkw-Fahren, Lehrerparkplatz	~	qu										
Pkw-Fahren, Bestandsparkplatz	~	qu										
Pausenhof	~	qu										
Kita Außengelände	~	qu										
Pkw-Parken, Lehrerparkplatz	~	qu										
Pkw-Parken, Eltern	~	qu										
Pkw-Parken, Bestand	~	qu										
Schülerweg	~	str										
Schulstr	~	str										
Gartenweg	~	str										
An der Kirche	~	str										
Bahnhofstraße	~	str										
Berliner Str	~	str										
Schülerweg	~	strplan										
Schulstraße	~	strplan										
Gartenweg	~	strplan										
An der Kirche	~	strplan										
Bahnhofstraße	~	strplan										
Berliner Str	~	strplan										

Anlage 3.3 - Darstellung Verkehrslaerm

Beurteilungspegel

Berechnungspunkt Bezeichnung	Nutz ID	Immissionsrichtwert		Lr Regelbetrieb		Lr Nullfall		Lr Planfall	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO1	iostr	64	49	-	-	60,7	53,0	61,0	53,0
IO2	iostr	64	49	-	-	65,3	57,7	65,4	57,7
IO3	iostr	64	49	-	-	58,7	51,0	59,5	51,0
IO4	iostr	64	49	-	-	51,9	44,3	54,4	44,3